

Bekanntmachung

Das Landratsamt Aschaffenburg gibt im Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Aschaffenburg an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (11.05.2021, 12.05.2021, 13.05.2021, 14.05.2021, 15.05.2021) den Wert von 100 unterschritten.

Ab Montag, den 17.05.2021 gelten für den Landkreis Aschaffenburg daher die Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für Landkreise mit einer:

7-Tage-Inzidenz unter 100 und über 50

Es wird darauf hingewiesen, dass somit im Landkreis Aschaffenburg ab Montag, den 17.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz von über 50 und unter 100 geknüpft sind, gelten:

- Kontaktbeschränkungen
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- Sport
Erlaubt ist kontaktfreier Sport unter Beachtung der obengenannten Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren. § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.
- Freizeiteinrichtungen
Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind nur unter freiem Himmel und für die in § 10 Abs.1 Satz 1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig. § 10 Abs.2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe
Die Öffnung der in § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12 BayIfSMV genannten Ladengeschäften für Handelsangebote ist inzidenzunabhängig unter den folgenden Bedingungen möglich:
 1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
 2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je

- 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
 4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr der körperfernen Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe gelten die obengenannten Punkte 1., 2., 3. und 4. entsprechend.

Für alle übrigen Ladengeschäfte ist die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click&Meet“); hierfür gelten die obengenannten Punkte 1., 3., und 4. entsprechen mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben hat.

Außerdem ist generell die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig („Click&Collect“); hierfür gelten die obengenannten Punkte 1., 3. und 4. entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

- Körpernahe Dienstleistungen
Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV mit den Maßgaben zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
- Schulen
Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. Es findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- Kindertagesstätten
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

- Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote dürfen unter den jeweiligen Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 bis 5 der 12. BayIfSMV als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

- Kulturstätten
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV öffnen.
- Nächtliche Ausgangssperre
Die nächtliche Ausgangssperre nach § 26 der 12. BayIfSMV gilt im Landkreis Aschaffenburg nicht mehr.

Die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 und die Unterschreitung von 100 geknüpft sind, gelten im Landkreis Aschaffenburg so lange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Aschaffenburg gemäß § 3 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 12. BayIfSMV und der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Aschaffenburg bleiben unberührt.

Aschaffenburg, den 15.05.2021
Landratsamt Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat